

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Granovit AG

1. Anwendungsbereich und Grundlage

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Einkäufe der Granovit AG (nachfolgend «Granovit»), soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Vertragspartner (nachfolgend «Lieferant»), die AEB gelesen und verstanden zu haben sowie mit diesen einverstanden zu sein. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelangen nicht zur Anwendung.

Granovit tätigt ihre Geschäfte entsprechend ihres nach ISO 9001:2015 zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (GiMS). Der Lieferant verpflichtet sich, Granovit bei der Einhaltung dieser Qualitätsstandards zu unterstützen.

2. Vertragsschluss

Sämtliche Bestellungen, Aufträge und Angebotsannahmen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Granovit.

3. Lieferung und Entlad

Vereinbarte Termine und Fristen sind Verfalltage und verzugsbegründend. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Granovit oder an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäss zu liefern ist respektive bei Installationen oder Montage der Zeitpunkt der Abnahme. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.

Transportmittel sind vom Lieferanten innert der von der Transportunternehmung dafür vorgesehenen Frist zu entladen. Durch Verzögerung entstehende Mehrkosten über zwei Stunden gehen zu Lasten des Verursachers.

Für Getreide, Ölsaaten, Eiweisspflanzen, Futterproteine Futtermittel, Müllereiprodukten, Futtermittelzusätzen sowie allgemeine landwirtschaftliche Erzeugnisse garantiert der Lieferant, dass diese GVO-frei sind und stellt vor jeder Anlieferung ein sog. GVO-Zertifikat zur Verfügung (siehe auch Ziffer 9 hiernach).

Die bei der Entladung am Empfangsort festgestellte Qualität sowie das festgestellte Gewicht sind für die Vertragserfüllung massgebend.

Wareneingangsprüfungen: Die angelieferten Waren dürfen nicht ohne die Kontrolle eines Mitarbeiters der Warenannahme des Bestellers abgeladen werden.

4. Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur ausdrücklichen Annahme der Ware durch Granovit oder einen durch Granovit Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäss zu liefern ist, respektive bei Installation oder Montage bis zur Abnahme durch Granovit.

5. Eigentumsübergang

Das Eigentum der Ware geht bei der ausdrücklichen Annahme der Ware an einem der zur Granovit gehörenden Standorte an Granovit über.

6. Vergütung

Als Vergütung gelten alle Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Verpackungs-, Transport-, Fracht-, Zoll- und Versicherungskosten, allfällige Installationskosten sowie geltende öffentliche Abgaben wie die Mehrwertsteuer und die vorgezogene Recyclinggebühr, welche je separat auszuweisen sind.

Ändert der Lieferant die vertraglich festgelegte Frachtparität, so werden allfällige Frachtdifferenzen zugunsten von Granovit bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht.

7. Rechnung

Die Rechnung ist jeweils unmittelbar nach erfolgter Lieferung einzureichen. In jeder Rechnung sind die korrekte Firmenbezeichnung des Lieferanten sowie Granovit AG das Datum der Leistungserbringung, die Bestellnummer, die Art, der Gegenstand und der Umfang der Leistung sowie die Mehrwertsteuernummer anzugeben. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen (anwendbarer Steuersatz und Steuerbetrag). Fehlen diese Angaben, gilt die Rechnung bis zur Klarstellung als nicht gestellt.

8. Zahlung

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt netto innerhalb von 60 Tagen nach dem Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der positiven Rechnungsprüfung. Werden innerhalb der Zahlungsfrist Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, ist die Zahlungsfrist bis zur Behebung des Mangels gehemmt.

9. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den vorgesehenen Verwendungszweck und die zugesicherten Funktionen und Eigenschaften vollumfänglich erfüllen sowie den an den Standorten der Granovit geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen entsprechen.

Der Lieferant gewährleistet insbesondere, jedoch nicht abschliessend, dass für Getreide, Ölsaaten, Eiweisspflanzen, Futterproteine Futtermittel, Müllereiprodukten, Futtermittelzusätzen sowie allgemeine landwirtschaftliche Erzeugnisse die schweizerischen Rahmenbedingungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingehalten werden. Entsprechende Nachweise müssen jederzeit erbracht werden können.

Ansprüche aus Gewährleistung verjähren nach 24 Monaten ab Lieferung an die Granovit. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre, soweit die Lieferung oder die Leistung in ein unbewegliches Werk integriert worden ist und die Mangelhaftigkeit dieses Werkes verursacht hat.

Von einer unverzüglichen Prüf- und Rügepflicht ist Granovit entbunden. Allfällige Mängel werden nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der Gewährleistungsfrist, gerügt. Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon die Gewährleistung nicht erfüllen, so hat Granovit die Wahl, die Mängel auf Kosten des Lieferanten an Ort und Stelle unverzüglich beheben zu lassen, vom Lieferanten kostenlos mangelfreien Ersatz zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen. Ist der Lieferant trotz Ansetzen einer angemessenen Frist säumig oder liegt hohe Dringlichkeit vor, ist Granovit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen.

Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen ist in gleichem Umfang Gewähr zu leisten wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung. Die Gewährleistungsfrist beginnt für reparierte oder ersetzte Teile mit der Ablieferung an Granovit bezüglich dieser Teile neu zu laufen.

Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Hat der Lieferant oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, steht der Granovit darüber hinaus die aus der Garantie ableitbaren Ansprüche in vollem Umfang zu.

10. Versicherungsnachweis

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Versicherungsschutz muss mindestens CHF 10 Mio. betragen. Entsprechende Versicherungszertifikate müssen Granovit jährlich zur Verfügung gestellt werden.

11. Vertragsrücktritt

Liegen Umstände vor, die die Vermutung rechtfertigen, dass eine ordnungsgemässe Durchführung des Auftrages oder der Bestellung nicht erfolgen wird, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation oder bei Zahlungs- oder Betriebseinstellung des Lieferanten, ist Granovit berechtigt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten ohne dass sie schadenersatzpflichtig wird.

12. Geheimhaltung

Alle geschäftlichen oder technischen Informationen, die der Lieferant von Granovit erhält, sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant trifft entsprechende infrastrukturelle und organisatorische Vorkehrungen.

Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Granovit dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder verwendet werden. Dies gilt nicht, soweit die Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind.

Auf Anforderung der Granovit sind alle von Granovit stammenden Informationen einschliesslich eventuell angefertigter Kopien unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Granovit kann eine entsprechende Bestätigung verlangen.

13. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die erbrachte Ware respektive Leistung frei von Rechten Dritter ist. Wird Granovit von einem Dritten diesbezüglich tatsächlich in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Granovit auf die erste schriftliche Aufforderung umgehend von sämtlichen möglichen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Granovit oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen. Für allfällige direkte und indirekte Schäden und Folgeschäden haftet der Lieferant vollumfänglich.

14. Branchenübliche Usancen

Für Rohstofflieferungen von Getreide, Futtermitteln, Ölschroten sowie weiteren zu Futterzwecken verwendbare Güteranerkennen die Parteien die Usancen der Schweizer Getreidebörse Luzern in deren jeweiligen aktuellen Fassung, sofern in den vorliegenden AEB resp. allfälligen schriftlichen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Bestehen weitere branchenübliche Bestimmungen, wie beispielsweise die Regelungen der schweizerischen Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ('swiss granum'), sind diese anwendbar, sofern in den vorliegenden AEB resp. allfälligen schriftlichen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen Granovit und dem Lieferanten untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Internationalen Privatrechts/Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Unter Vorbehalt von allfällig zwingenden Gerichtsständen sowie unter Vorbehalt von nachfolgender Ziffer 16 gilt als Gerichtsstand der Sitz der Zweigniederlassung der Granovit AG in 4303 Kaiseraugst (Kt. Aargau, Schweiz).

16. Schiedsgericht

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Getreide, Ölsaaten, Eiweisspflanzen, Futterproteine Futtermittel, Müllereiprodukten, Futtermittelzusätzen sowie allgemeinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollen durch die Parteien vorab einvernehmlich geregelt werden. Sollte dies nicht gelingen, so sind die Differenzen sodann durch ein Schiedsgericht der Schweizer Getreidebörse Luzern zu beurteilen.

17. Vorrang der deutschen Version

Diese AEB werden in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. Bei Differenzen ist der deutsche Text massgebend.

Kaiseraugst, Januar 2021